

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien

LAD-VD-9306/23

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	15-GE/98
Datum:	20 OKT. 1989
Verteilt:	31. OKT. 1989

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

21.139/5-1/1989

Dr. Grüner

2152

24. Okt. 1989

Betrifft

19. Novelle zum B-KUVG

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (19. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum B-KUVG wurden gleichzeitig noch weitere umfangreiche Gesetzentwürfe mit sozialversicherungsrechtlichem Inhalt zur Begutachtung übermittelt. Diese Entwürfe sind beim Amt der NÖ Landesregierung am 4., 5. und 6. Oktober 1989 eingelangt. Die Frist zur Begutachtung endet aber schon am 20. Oktober 1989. Wenn man nun bedenkt, daß die Entwürfe zunächst an die zuständigen Fachabteilungen verteilt werden müssen und die hier vorliegende Stellungnahme wegen der kollegialen Beschlußfassung durch die NÖ Landesregierung entsprechend zeitgerecht konzipiert werden mußte, so verbleibt für die tatsächliche Durchsicht der Entwürfe gerade eine Woche Zeit. Eine eingehende Beschäftigung mit den Entwürfen ist also gar nicht möglich gewesen. Es wird ersucht, künftig bei der Festsetzung der Begutachtungsfrist auch die Zeit des

- 2 -

Postlaufes einzuplanen.

Die im Art. I Z. 1 (§ 22 Abs. 3) vorgesehene Anhebung des Dienstgeberzuschlages von 0,4 % auf 0,5 % wird den Erläuterungen zufolge die Gebietskörperschaften mit etwa 95 Mio Schilling belasten.

Die Erläuterungen begründen die Anhebung dieses Zuschlages damit, daß die Einnahmen im Zeitraum von 1982 bis 1988 um rund 45 % zunahmen, während die Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der erweiterten Heilbehandlung im selben Zeitraum um 113,7 % anstiegen. Aus den Erläuterungen geht allerdings nicht hervor, wie der dafür notwendige Fehlbetrag in der Höhe von ca. 124 Mio Schilling für das Jahr 1988 aufgebracht wurde. Geht man nun davon aus, daß die beabsichtigte Erhöhung des Zuschlages Mehreinnahmen von etwa 95 Mio Schilling bringen wird, so bleibt nach wie vor eine Unterdeckung bestehen.

Es zeigt sich also, daß die in den Erläuterungen gegebene Begründung für die Erhöhung des Dienstgeberzuschlages nicht schlüssig ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9306/23

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



